

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch die Art. 15 und 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Augsburg (THA) folgende Satzung:

Fünfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) an der Technischen Hochschule Augsburg

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Augsburg vom 22. Dezember 2022 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 8. Juni 2026 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige **§ 7 Abs. 2** wird zu **§ 7 Abs. 2 Satz 1** und erhält eine hochgestellte Ziffer 1.
2. An den neuen **§ 7 Abs. 2 Satz 1** wird ein **neuer Satz 2** mit folgendem Wortlaut angefügt:

²Für Studierende im Teilzeitstudium (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) verlängert sich diese Frist nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 Sätze 2 bis 5.

3. Der bisherige **§ 13 Abs. 2** wird zu **§ 13 Abs. 2 Satz 1** und erhält eine hochgestellte Ziffer 1.
4. An den neuen **§ 13 Abs. 2 Satz 1** werden die folgenden Sätze angefügt:

²Bei Studierenden im Teilzeitstudium (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) verlängert sich die Frist für die Ablegung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Satz 1 im Verhältnis der in der jeweiligen SPO festgelegten Regelstudienzeit des Teilzeitstudiums zur Regelstudienzeit des entsprechenden Vollzeitstudiums; fehlt ein entsprechendes Vollzeitstudium, tritt an dessen Stelle die Regelstudienzeit nach § 3 Abs. 2 Satz 1. ³Maßgeblich ist das Verhältnis der in der SPO ausgewiesenen Fachsemesterzahlen. ⁴Die verlängerte Frist endet mit Ablauf des nach der Berechnung ermittelten Fachsemesters; rechnerisch entstehende Bruchteile von Fachsemestern werden auf das nächste volle Fachsemester aufgerundet. ⁵Bei einem Wechsel von Teilzeit nach Vollzeit gilt die für das Teilzeitstudium berechnete Frist fort, sofern sie für die Studierenden günstiger ist als die Regelfrist des Vollzeitstudiums; bei einem Wechsel von Vollzeit nach Teilzeit wird die Frist nach den vorstehenden Sätzen neu berechnet.

5. Es wird ein neuer **§ 31a** mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 31a

Übergangsregelung zur Fristverlängerung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung für Teilzeitstudierende

(1) § 13 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 finden erstmals Anwendung auf das Sommersemester 2026.

(2) ¹Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in einem Teilzeitstudium (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) immatrikuliert sind, gilt die verlängerte Frist nach § 13 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 bereits für das laufende Semester und alle folgenden Semester. ²Die Frist

nach § 13 Abs. 2 in der bisherigen Fassung wird für diese Studierenden ab dem Sommersemester 2026 durch die nach § 13 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 berechnete Frist ersetzt.

(3)¹Für Studierende, deren Frist nach § 13 Abs. 2 in der Fassung vor dem Sommersemester 2026 bereits abgelaufen war, finden § 13 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 keine Anwendung. ²Für diese Studierenden bleibt es bei der Rechtsfolge des § 13 Abs. 2 alte Fassung.

(4) Studierende, die ab dem Sommersemester 2026 erstmals in ein Teilzeitstudium immatrikuliert werden, unterliegen von Beginn an der Frist nach § 13 Abs. 2 Sätze 2 bis 5.

6. In **§ 18 Abs. 6 Satz 3** werden die Wörter „einzelnen Module“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am **3. Juli 2026** in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Augsburg vom 30.06.2026 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Augsburg vom 01.07.2026.

Augsburg, den 01.07.2026

Prof. Dr. Dr. h.c. Gordon T. Rohrmair
Präsident